

Erhebung Arbeitskräfteüberlassung gemäß § 13 Abs. 4 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz

Stand: 15.06.2021

Die nachstehenden Informationen beziehen sich auf die Erhebung zur Arbeitskräfteüberlassung, die 2020 durch die Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit durchgeführt wird.

I. Grundlegende Informationen

1. Was ist der Unterschied zu diesbezüglichen Meldungen vor dem 1. Jänner 2014?

Die bisherige Stichtagserhebung wurde dahingehend abgeändert, dass nunmehr sämtliche Überlassungsepisoden der überlassenen Arbeitskräfte im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 zu melden sind. Als Meldedatum gilt der 31. Juli 2021, wobei eine zweimonatige Überschreitung zulässig ist (siehe: § 13 Abs. 5 AÜG).

2. Was ist die gesetzliche Grundlage für die Meldung?

Die gesetzliche Grundlage der Meldung stellt der § 13 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes dar.

3. Wer ist zur Meldung verpflichtet? Das Unternehmen oder die jeweiligen Standorte/Filialen?

Die Meldeverpflichtung gilt für sämtliche österreichische Unternehmen, die über eine aufrechte Gewerbeberechtigung der „Überlassung von Arbeitskräften“ verfügen. Die Meldung hat für das gesamte Unternehmen zu erfolgen. Sofern mehrere Standorte des überlassenden Unternehmens in verschiedenen Bundesländern vorliegen, sind die Daten je nach Bundesländern gegliedert zu melden.

4. Welche Informationen sind Inhalt der Meldungen?

Die nachstehenden Merkmale (§ 13 Abs. 4 Z 1-3) sind Gegenstand der Erhebung:

- Daten zur beschäftigten Person:
 - Vorname
 - Nachname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Art der Verwendung (ArbeiterIn oder Angestellter)
- Beginn der Überlassung
- Ende der Überlassung
- Daten zum beschäftigenden Unternehmen:
 - Fachverband der WIKA bzw. falls kein Fachverband vorhanden ist, die sonstige gesetzliche Interessensvertretung bzw. Berufsvereinigung
 - Firmenwortlaut
 - Straßenbezeichnung des Firmensitzes (kann Hausnummer enthalten)
 - Hausnummer des Firmensitzes
 - Postleitzahl des Firmensitzes
 - Ortsbezeichnung des Firmensitzes
 - Staat in dem sich der Firmensitz befindet
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer (Format: ATU12345678)
- Bundesland des Standorts von dem aus die beschäftigte Person überlassen wird

5. In welcher Form muss die Meldung übermittelt werden?

Um die Meldung auf elektronischem Weg in leicht verarbeitbarem Format zu ermöglichen, wurde ein elektronischer Fragebogen (eQuest) eingerichtet, der über ein Webportal erreichbar ist. Die Meldepflichtigen erhalten zeitnah zum 31. Juli 2021 ein Schreiben mit den Zugangsdaten und den Weblink zum Fragebogen.

In diesem Fragebogen können die Informationen zu den einzelnen Überlassungen manuell eingetragen werden, wobei dies nur bei einer geringen Anzahl an Überlassungen sinnvoll ist. Um eine nutzerfreundliche Meldung zu gewährleisten, ist es möglich, eine CSV-Datei lokal zu erstellen und in den elektronischen Fragebogen hochzuladen.

6. Muss die Meldung vom Meldepflichtigen übermittelt werden oder kann ein Dienstleister beauftragt werden?

Generell ist jedes Unternehmen für seine Meldung zuständig, jedoch kann ein Dienstleister mit der Durchführung beauftragt werden. Dieser Dienstleister muss die jeweiligen Zugangsdaten des Auftraggebers verwenden, um der Meldeverpflichtung nachzukommen. Übernimmt der Dienstleister die Meldung für mehrere Auftraggeber, müssen die Meldungen einzeln übermittelt werden - eine Paketauslieferung steht zurzeit nicht zur Verfügung.

7. Müssen Arbeitskräfteüberlasser mit Sitz im Ausland Überlassungen nach Österreich auch melden?

Hier müssen nicht die Überlasser aus dem Ausland, sondern die Beschäftigten im Inland melden. Grundlage dafür sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 8 AÜG. Die Informationen über die österreichischen Beschäftigterbetriebe basieren auf den Meldungen der ausländischen Überlassungsunternehmen nach § 17 AÜG.

8. Ist die gesetzliche Verpflichtung mit dem Versand der Meldung erfüllt?

Nach der Erstellung der Meldung (manuelle Eingabe oder Upload) erfolgt eine grundlegende Formalprüfung (Plausibilität der Datumswerte, Felder korrekt befüllt etc.), gefolgt von einer kurzen Bestätigung der Gültigkeit.

Ob eine Meldung gesetzeskonform erstellt wurde, kann erst anhand einer genaueren Plausibilitätsprüfung geprüft werden. Meldungen können formal korrekt sein, aber nicht der gesetzlichen Verpflichtung entsprechen (z.B. ein Unternehmen mit mehreren hundert Arbeitskräften meldet nur eine Überlassung im vorangegangenen Jahr).

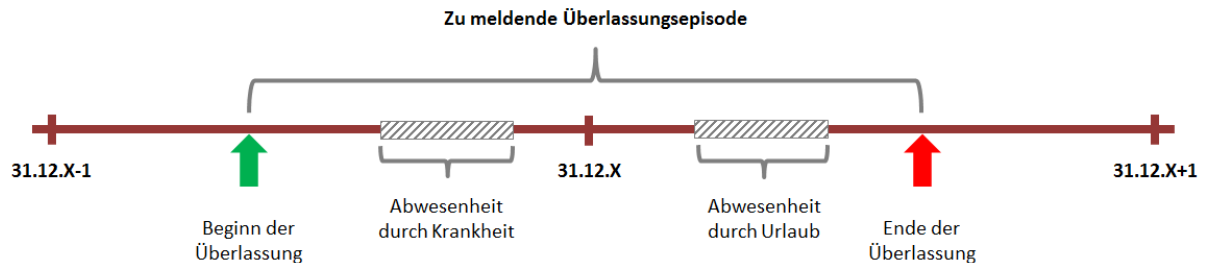
II. Inhalte

9. Was ist zu melden?

Es sind sämtliche Überlassungsepisoden der überlassenen Arbeitskräfte im Zeitraum von 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 zu melden.

10. Wie ist eine Überlassungsepisode definiert?

Die Überlassungsepisode einer Person ist ein in sich abgeschlossener Überlassungsvorgang an ein Unternehmen. Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, Zeitausgleich etc.) oder vertragliche Änderungen (Wechsel des Kollektivvertrags, Änderungen im Stundenausmaß etc.) führen zu keinem Ende der Überlassungsepisode.



11. Wie ist das Bundesland des Standorts - von dem aus die Person überlassen wird - definiert?

Hier ist das Bundesland anzugeben, in dem der Standort des überlassenden Unternehmens liegt, von dem aus die Person an das beschäftigende Unternehmen überlassen wird.

III. Elektronischer Fragebogen und Upload großer Datenmengen

12. Welche Meldearten stehen im elektronischen Fragebogen zur Verfügung?

Im eQuest werden folgende Meldearten unterschieden:

- Manuelle Eintragung

Hier werden die einzelnen Personen und die dazugehörigen Überlassungsepisoden über die graphische Benutzeroberfläche manuell angelegt. Diese Methode ist nur sinnvoll, wenn wenige Überlassungen erfolgt sind.

- Upload

Durch Auswahl der Methode „Upload“ kann die Datenlieferung via CSV-Datei in den eQuest hochgeladen werden.

- Leermeldung

Wurden im Beobachtungszeitraum keine Überlassungen durchgeführt, kann eine Leermeldung erfolgen, wobei eine kurze Begründung in Textform anzugeben ist. ACHTUNG: Sämtliche Meldungen werden durch die Statistik Austria auf inhaltliche Plausibilität geprüft.

13. Wie ist die CSV-Datei für den Upload aufzubauen?

Der Satzaufbau für den CSV-Upload ist im Dokument „AKUE Satzaufbau.xlsx“ festgelegt.

Es ist für jede Überlassung einer beschäftigten Person eine Zeile anzulegen.

Die Muster-Datei „AKUE CSV-Upload.csv“ stellt eine Beispielmeldung dar: Max Mustermann ist einmal vom 01.07.2020 bis 25.02.2021 und dann vom 04.05.2021 mit offenem Überlassungsende an die ABC AG verliehen. Maria Musterfrau wird vom 23.03.2021 bis 29.05.2021 an die Test GmbH überlassen. Die Tabelle lässt sich beliebig fortsetzen. Es können auch parallele Überlassungen ein und derselben Person bestehen (z.B. Person ist 20 Stunden bei Unternehmen A und 20 Std. bei B eingesetzt).

14. Welche Ausprägungen der einzelnen Merkmale sind zulässig?

Bei der manuellen Eingabe sind sämtliche zulässige Codierungen im eQuest vorgegeben und können in Listefeldern ausgewählt werden.

Die gültigen Ausprägungen sind im Dokument „AKUE Satzaufbau.xlsx“ enthalten.

Für den Fachverband der Wirtschaftskammer ist der dreistellige Zahlencode anzugeben; für den Staat der zweistellige Ländercode (ISO-Alpha 2) und für das Bundesland die Langbezeichnung.

Das Feld „Sonstige Interessensvertretung“ ist ein freies Textfeld, das nach eigenem Ermessen befüllt werden kann bzw. muss, wenn keine Information zum Fachverband der WKO vorliegt.

15. Wie wird das Feld BEGINN_DER_UEBERLASSUNG definiert? Darf hier auch ein Datum vor dem zu meldenden Zeitraum stehen?

Das Beginn-Datum darf vor dem 01.07.2020 liegen, das Enddatum darf entweder leer bleiben oder nach dem 30.06.2021 liegen. Sämtliche Daten im Beobachtungszeitraum von 01.07.2020 bis 30.06.2021 sind zulässig.

Kontaktdaten

Bei Fragen zur Erhebung kontaktieren Sie bitte das Projektteam der Statistik Austria unter arbeitskraefteueberlassung@statistik.gv.at.